

MATERIALIEN UND INFORMATIONEN

Z-Prüfung

PRÜFUNG FÜR DEN
ERWERB DER FACHBEZOGENEN
HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG



INHALTSVERZEICHNIS

1	Zuständigkeiten	5
2	Was kann ich mit der bestandenen „Z-Prüfung“ anfangen?	6
3	Zulassung zur Prüfung	8
4	Rund um die Prüfung	9
4.1	Inhalte der Prüfung	9
4.1.1	Der allgemeine Teil der Prüfung	9
4.1.2	Der besondere Teil der Prüfung (Fachteil)	10
4.2	Durchführung der Prüfung	10
4.2.1	Die Mündliche Prüfung im allgemeinen Teil	10
4.2.2	Die Prüfungen im besonderen Teil der Prüfung (Fachteil)	11
5	Termine	13
5.1	Vorbereitungsverlauf	13
5.2	Grobübersicht - Zeitplan	14
5.3	Meldung zur Prüfung und was dabei zu beachten ist	15
5.4	Rücktritt von der Prüfung	17
6	Ergebnis der Prüfung	18
7	Wiederholung der nichtbestandenen Prüfung	18
8	Weitere Möglichkeiten, eine Zulassung zum Studium zu erhalten	19
8.1	Hochschulzugang mit beruflicher Vorbildung - Meisterregelung	19
8.2	„Von der Fachoberschule zum Lehramtsstudium BBS“ - Sonderbedingungen	19
9	„Studenten ohne Abitur sind genauso erfolgreich“ - ein kurzes Referat	20

Liebe Interessentinnen und Interessenten für die Z-Prüfung!

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Z-Prüfung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg interessieren. Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir versuchen, Ihre Fragen rund um die Z-Prüfung zu beantworten.

Wenn nach Durchsicht dieser Broschüre trotzdem noch Fragen offen geblieben sind, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Z-Prüfungsamtes im Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) während der Sprechzeiten

Dienstag - Donnerstag zwischen	10.00 und 11.30 Uhr
Donnerstag	von 15.00 bis 17.00 Uhr

gerne zur Verfügung.

Über Ablauf und Inhalte des Studiums sowie Prüfungs- und Studienordnungen können Ihnen die Lehrenden der jeweiligen Studienfächer (im Veranstaltungsverzeichnis aufgeführt) und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Studienberatung (ZSB) während der Sprechzeiten Auskünfte erteilen. Wenn Sie Fragen zum Einschreibeverfahren an der Uni haben, wenden Sie sich bitte an das Immatrikulationsamt.

(Telefonnummern etc. siehe Seite 5)

Das aktuelle Veranstaltungsverzeichnis können Sie zu Beginn eines Semesters (April bzw. Oktober) in allen Buchhandlungen in Oldenburg erwerben.

1 Zuständigkeiten

Leitung des Z-Prüfungsamtes der Universität Oldenburg:

Der örtliche Beauftragte

Prof. Dr. Wolf-Dieter Scholz

Beratung in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten:

Monika Peter

Gebäude A5, Raum 1-118

Tel. (04 41) 7 98-25 31

Di.-Do. 10.00-11.30 Uhr

Do. 15.00-17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

E-Mail: monika.peter@uni-oldenburg.de

Auskünfte über Studien- und Studienfachfragen erteilen:

Zentrale Studienberatung (ZSB)

Gebäude A3

1. Stock, Räume 110-116

Tel.: (04 41) 7 98-44 05

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 10.00-12.00 Uhr

Do. 15.00 - 17.00 Uhr (Persönliche Beratung

nur nach Voranmeldung, Tel. (04 41) 7 98-44 05)

Lehrende und die Fachschaften der einzelnen Studiengänge

Namen und Sprechzeiten sind im

Veranstungsverzeichnis veröffentlicht

Einschreibungsangelegenheiten:

Immatrikulationsamt der Universität Oldenburg

Uhlhornsweg 49-55 (Mensabereich)

Conny Heldens / Petra Dechert

Raum M1-181

Tel. 0441 / 798-2519

E-Mail: heldens@admin.uni-oldenburg.de

Di. 10-12 Uhr und 14-15 Uhr

Do. 10-12 Uhr und 15-17 Uhr

Fr. 10-12 Uhr

2 Was kann ich mit der bestandenen „Z-Prüfung“ anfangen?

Wenn Sie kein Abitur haben, erwerben Sie mit der bestandenen Z-Prüfung die Zugangsberechtigung für

- a) wissenschaftliche Hochschulen
- b) künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen oder
- c) Fachhochschulen in Niedersachsen.

Die Prüfung kann an der Universität Oldenburg in den Studiengängen / Hauptfächern abgelegt werden, die an der Uni gelehrt werden.

Die Zugangsberechtigung gilt für einen Studiengang oder - im Falle eines Master- oder Lehramtsstudiums - für ein Fach, und zwar für ein nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgeschriebenes Hauptfach, mit dem die weiteren möglichen Fächer ohne eine weitere Prüfung kombiniert werden können.

Fächer und Fachrichtungen in Lehramtsstudiengängen:

Lehramt Grund-, Haupt- und Realschulen

Schwerpunkt Grundschule

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch

Schwerpunkt Hauptschule und Realschule

- Arbeit/Wirtschaft
- Deutsch
- Englisch
- Mathematik
- Französisch
- Biologie
- Chemie
- Physik

Lehramt an Gymnasien

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Latein
- Mathematik
- Musik
- Biologie
- Chemie
- Physik

Lehramt für Sonderpädagogik

- Deutsch
- Mathematik
- Arbeit/Wirtschaft
- Englisch (nicht bei der Verbindung der Fachrichtungen Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung und Pädagogik der Sprache und des Sprechens)
- Sonderpädagogik

Lehramt an berufsbildenden Schulen

- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Gesundheitswissenschaften
- Holztechnik
- Kosmetologie
- Lebensmittelwissenschaft
- Metalltechnik
- Pflegewissenschaften
- Sozialpädagogik
- Textil- und Bekleidungstechnik
- Wirtschaftswissenschaften

Sollten Sie später in einen anderen Studiengang oder ein anderes Studienfach wechseln wollen, besteht die Möglichkeit, eine **Erweiterungsprüfung** abzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber für eine Erweiterungsprüfung braucht nur noch einmal den besonderen Teil der Zulassungsprüfung zum Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung (Z-Prüfung) zu absolvieren, der allgemeine Teil entfällt (der Inhalt der Prüfung ist unter Punkt 4.2.2, Seite 11 ausführlich beschrieben).

Eine bereits durch Z-Prüfung erworbene Fachhochschulzugangsberechtigung kann durch Ablegen der fehlenden Teilprüfung ergänzt werden, um die Zugangsberechtigung für den entsprechenden universitären Studiengang zu erwerben (siehe auch Punkt 5.3.4, Seite 15). Dies ist die **Ergänzungsprüfung**.

Eine bestandene Z-Prüfung, die zum Studium eines bestimmten Faches an einer wissen-

schaftlichen oder künstlerisch - wissenschaftlichen Hochschule (Universität) berechtigt, beinhaltet gleichzeitig die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule in einem entsprechenden Studiengang.

Für die Studiengänge der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wird die Prüfung nur für Aufstiegsbewerberinnen und -bewerber durchgeführt.

Das Abschlussdiplom einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie wird als besonderer Teil der Prüfung für den Studiengang Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften angerechnet.

Die durch die Z-Prüfung erworbene fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung gilt in der Regel nur innerhalb Niedersachsens. Ausnahmen erfragen Sie bitte unter „Beratungsmöglichkeiten“ (Punkt 1, Seite 5).

3 Welche Voraussetzungen sind bis zum Meldetermin zu erfüllen, um zur Z-Prüfung zugelassen zu werden?

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine mindestens zweijährige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine als anerkannt geltende berufliche Ausbildung durch Prüfung abgeschlossen und danach mindestens zwei Jahre lang in einem entsprechenden Berufsbereich oder drei Jahre lang in verschiedenen Berufsbereichen hauptberuflich tätig gewesen sein. Die für eine Ausbildung erforderlichen Praktika gelten nicht als Berufstätigkeit. Weitere erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildungen können auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden.
Wehr- und Zivildienstzeiten können, bis auf 3 Monate Grundwehrdienst, angerechnet werden.

An die Stelle der vorstehend genannten Voraussetzungen der Berufsausbildung und anschließender zwei- bzw. dreijähriger Berufstätigkeit kann auch eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich treten, deren Anforderungen mit denen eines Ausbildungsberufes vergleichbar sind.

Die selbständige Führung eines Haushaltes mit verantwortlicher Betreuung mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person gilt, bezogen auf die drei- bzw. fünfjährige Beschäftigung, als hauptberufliche Tätigkeit.

- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er seit mindestens einem Jahr die alleinige oder die Hauptwohnung im Lande Niedersachsen hat.

In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die **Ausnahmegenehmigung** ist zu beantragen beim:

Prüfungsamt für den Erwerb der fachbezogenen
Hochschulzugangsberechtigung beim
Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter
Berliner Allee 12
30175 Hannover

- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch ein Gutachten einer anerkannten Einrichtung der Weiterbildung, einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie, einer Fernstudieneinrichtung oder ausnahmsweise einer anderen Weiterbildungseinrichtung nachweisen, dass sie oder er sich intensiv auf die Prüfung vorbereitet hat. Ein solches Gutachten kann auch von einer Person abgegeben werden, die ein Hochschulstudium in einem entsprechenden Studiengang oder Hauptfach abgeschlossen und eine längere und intensive Vorbereitung der Bewerberin oder des Bewerbers gefördert hat.
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Prüfung zum Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung auch nach einem zweiten Versuch endgültig nicht bestanden haben, werden **nicht zugelassen**.

4 Rund um die Prüfung

4.1 Wie sieht die Prüfung inhaltlich aus?

In der Prüfung sind für das Studium im gewählten Studiengang notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, insbesondere die Fähigkeit, Strukturen und Zusammenhänge zu erkennen sowie auf Selbständigkeit gegründete Denk- und Urteilsfähigkeit und Verständnis für wissenschaftliche Fragen; zu diesen Voraussetzungen gehört auch Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache. In der Prüfung soll an die beruflichen Qualifikationen der Bewerberin bzw. des Bewerbers angeknüpft werden.

Die Prüfung findet an der Hochschule statt, an der das Studium aufgenommen werden soll. Sie wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus je einer oder einem Lehrenden der Hochschule, der Schule (Gymnasium) und der Weiterbildung (z.B. Volkshochschule, Arbeit und Leben) besteht.

Die Prüfung umfasst einen allgemeinen und einen besonderen Teil.

4.1.1 Der allgemeine Teil besteht aus

- a) einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht von fünf Stunden (Textanalyse), hier stehen drei Themen zur Wahl, von denen jedoch nur eins bearbeitet werden muss,
- b) einer mündlichen Prüfung von etwa 50 Minuten über die allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber, die sie anhand von kulturellen, politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Themen nachzuweisen haben (siehe auch Punkt 4.2.1, Seite 10),
- c) einer dreistündigen Arbeit unter Aufsicht in einer Fremdsprache (in der Regel Englisch)
- d) einer dreistündigen Arbeit unter Aufsicht in Mathematik oder einem naturwissenschaftlichen Fach (Biologie, Chemie oder Physik).

Zu beachten:

Bei c) und d) darf **nicht** das Fach gewählt werden, das Gegenstand des besonderen Teils ist; z.B.:

Bei Anglistik im besonderen Teil kann bei c) nicht Englisch im allgemeinen Teil ;
bei Mathematik im besonderen Teil kann bei d) nicht Mathematik im allgemeinen Teil und
bei Landschaftsökologie im besonderen Teil kann bei d) nicht Biologie im allgemeinen Teil gewählt werden.

4.1.2 Der besondere Teil (Fachteil)

bezieht sich auf die wesentlichen fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges oder, wenn ein Lehramts- oder Magisterstudium angestrebt wird, des gewählten Studienfaches. Im besonderen Teil gibt es zwei Teilprüfungen:

- a) eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht von fünf Stunden und
- b) eine mündliche Prüfung von etwa 50 Minuten.
(siehe auch Punkt 4.2.2, Seite 11)

Dabei soll festgestellt werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber über fachliche Voraussetzungen verfügen, um den Anforderungen des ersten Fachsemesters im gewählten Studiengang zu genügen.

4.2 Durchführung der Prüfung

4.2.1 Durchführung der mündlichen Prüfung im allgemeinen Teil

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein vom Bewerber benanntes Interessengebiet aus dem kulturellen, politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Bereich. Das Interessengebiet darf nicht zu eng begrenzt sein. Es kann einem der folgenden Sachbereiche entnommen sein:

Arbeit / Beruf / Freizeit, Bildung / Erziehung, Geographie / Umwelt, Kommunikation / Kultur / Medien, Naturwissenschaft, Geschichte / Politik, soziale Beziehungen / soziale Verantwortung, Technik, Wirtschaft.

Weitere Sachbereiche können vom Prüfungsamt zugelassen werden.

Das Interessengebiet kann sich auch auf zwei oder mehrere Sachbereiche erstrecken. Das Interessengebiet darf **nicht** dem gewählten Studiengang oder Studienfach entnommen sein.

Das Prüfungsgespräch gliedert sich in zwei Abschnitte, die etwa je zur Hälfte die Prüfungszeit ausfüllen:

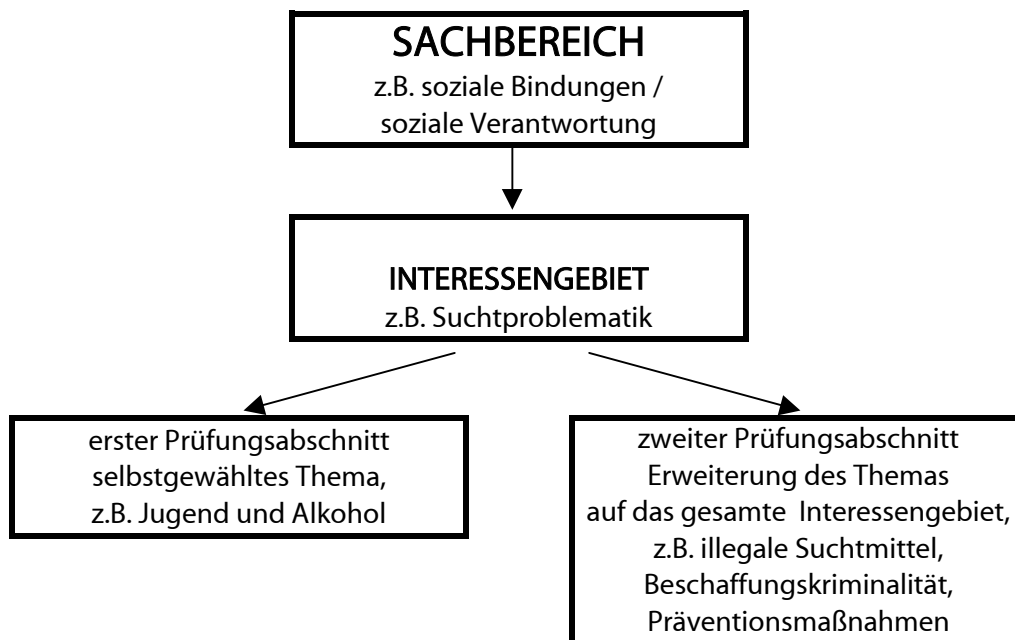
- a) Im ersten Prüfungsabschnitt wählt der Bewerber bzw. die Bewerberin ein Thema aus dem genannten Interessengebiet, das nach Art und Inhalt geeignet ist, daran folgende Fähigkeiten nachzuweisen:
 - kurzgefasstes selbständiges Darstellen des selbstgewählten Themas,
 - Aufzeigen und Erörtern unterschiedlicher Auffassungen, Positionen und möglicher Konflikte,
 - Anbieten und Begründen einer eigenen Stellungnahme, Aufzeigen möglicher Handlungskonsequenzen einschließlich möglicher Lösungen.

- b) Im zweiten Prüfungsabschnitt kann dem Bewerber bzw. der Bewerberin eine ihm oder ihr unbekannte, schnell erfassbare Information (kurzer Text, Karikatur, Grafik, Bild, Tabelle) zum jeweiligen Interessengebiet vorgelegt werden. Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat diese Information in den Sach- und Problemzusammenhang des eigenen Interessengebietes einzuordnen.

Interessengebiet und gewähltes Thema sind von dem Bewerber oder von der Bewerberin bei der Meldung zur Prüfung anzugeben und können an die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen anknüpfen.

Bei der Prüfung und Bewertung soll mit berücksichtigt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lässt, seine bzw. ihre beruflichen und gesellschaftlichen, sowie Bildungs- und Weiterbildungserfahrungen gedanklich zu verarbeiten und in übergeordnete Zusammenhänge einzuordnen.

Für die mündliche Prüfung im *allgemeinen* Teil ergibt sich also folgendes Schema:

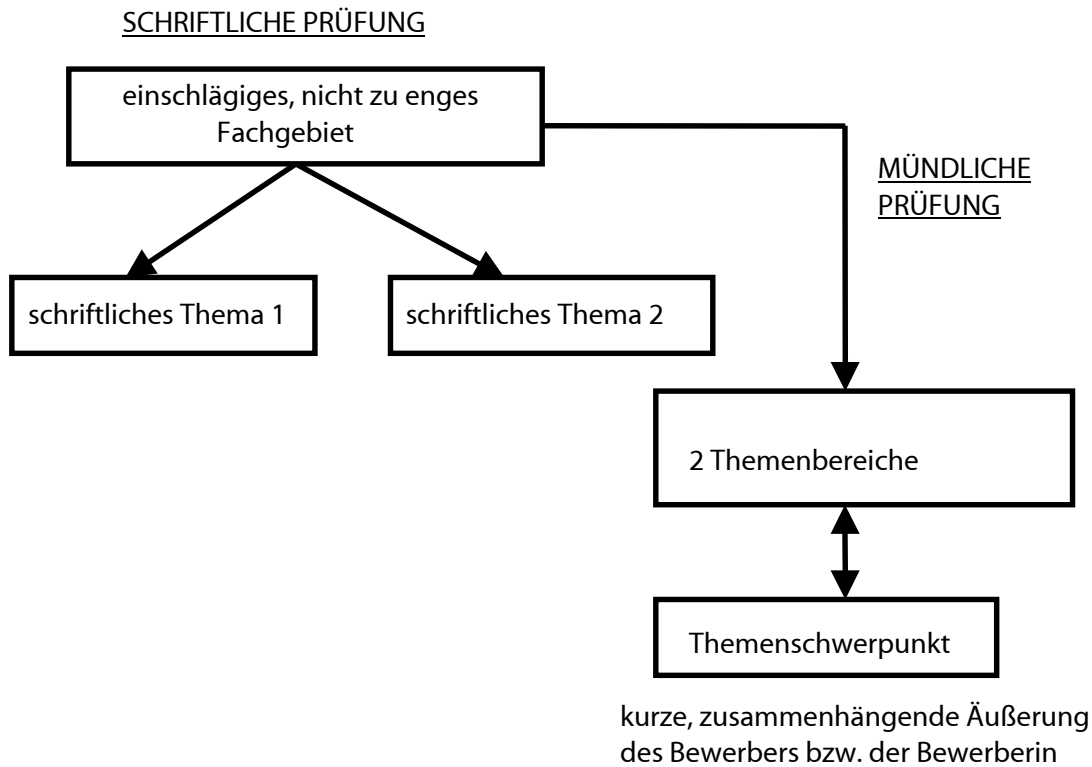


4.2.2 Durchführung der Prüfungen im besonderen Teil

Für den *besonderen* Teil (Fachteil) der Prüfung gibt die Bewerberin bzw. der Bewerber mit den Bewerbungsunterlagen ein nicht zu enges Fachgebiet aus dem angestrebten Studiengang oder Studienfach an. Aus diesem Fachgebiet werden für die **schriftliche** Prüfung zwei Themen zur Wahl gestellt.

Für die **mündliche** Prüfung im *besonderen* Teil werden von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ferner aus diesem *Fachgebiet* heraus zwei Themenbereiche benannt. Aus diesen zwei Themenbereichen wählt die Bewerberin oder der Bewerber nun wiederum ihren bzw. seinen Themenschwerpunkt. Den Bewerberinnen und Bewerbern soll in der mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu eben diesem Themenschwerpunkt zu äußern. Die mündliche Prüfung darf sich jedoch nicht auf diesen Themenschwerpunkt beschränken. **Der Inhalt der schriftlichen Arbeit soll nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.**

Für die Prüfung im besonderen Teil ergibt sich also folgendes Schema:



Abweichend hierzu kann für die schriftliche Prüfung im besonderen Teil auch ein Thema zur Wahl gestellt werden, in dem die Lösung sachlich voneinander abgegrenzter Einzelfragen verlangt wird.

Auch kann – wenn es zur Feststellung der spezifischen Eignung für ein Fachstudium im gewählten Studiengang oder Studienfach sachgerecht ist – eine größere Zahl voneinander unabhängiger Einzelaufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

Sofern jedoch *nicht zwei Themen zur Wahl* gestellt werden, sind auch bei den übrigen Aufgabenstellungen angemessene Wahlmöglichkeiten zuzulassen.

gesetzliche Grundlagen:

Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung vom 26.01.2001 (Nds. GVBl. Nr. 1/2001) und der Runderlass des MK vom 12.01.2001 (Nds. Mbl. S. 676). (i.w. „Z-Prüf. Ord.“ genannt)

Erlass über die Durchführung der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung vom 26.01.2001 (Nds. Mbl. S. 892).

5 Termine

5.1 Vorbereitungsverlauf

Allgemeiner Teil

Die Prüfungsordnung selbst schreibt keine institutionalisierte Vorbereitung auf die einzelnen Prüfungsteile vor. Die Praxis der vergangenen Jahre hat allerdings gezeigt, dass eine organisierte Prüfungsvorbereitung einen unbedingten Vorteil für Prüfung und Studium bietet. Die anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen haben durch jahrelange Erfahrung ein gut abgestimmtes Vorbereitungsangebot entwickelt. Die angebotenen Kurse haben in der Vergangenheit nicht nur mit großem Erfolg auf die Prüfung vorbereitet; durch die Einübung „studentischer Arbeitsformen“ und die Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Grundlagenliteratur stellen sie gleichzeitig eine gute Vorbereitung auf das Studium selbst dar - viele Probleme des späteren Studieneinstiegs können hierdurch gemildert werden.

Es empfiehlt sich, direkt bei den örtlichen Erwachsenenbildungseinrichtungen anzufragen, ob und wann ein Kurs beginnt und welche Kursgebühren entstehen.

Die angebotenen Kurse beginnen überwiegend im ersten Quartal des der Prüfung vorausgehenden Jahres, einige aber auch erst im Frühjahr. Bis kurz vor Beginn der Prüfungen wird hier in relativ kleinen Lerneinheiten gearbeitet. Die Kurse finden überwiegend in Abendform statt, es gibt aber auch Vormittagskurse. Oft kommen einzelne Wochenend- oder Wochenveranstaltungen (Bildungsurlaub) dazu. Je nach Kursorganisation finden die regelmäßigen

zwei- bis dreistündigen Treffen an 2 bis 3 Tagen in der Woche statt. Die Kurse umfassen im Durchschnitt ca. 400 Unterrichtsstunden; die Anforderungen von Vorbereitung, Prüfung und schließlich des späteren Studiums erfordern allerdings ein Engagement der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch über dieses Maß hinaus.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten mit Abschluss der Kurse das zur Prüfungsanmeldung erforderliche Gutachten.

Besonderer Teil (Fachteil)

Ungefähr ein halbes Jahr vor der Prüfung werden in einigen Studienfächern Fachvorbereitungskurse angeboten. Diese werden vom ZWW in Zusammenarbeit mit einigen Erwachsenenbildungseinrichtungen immer dann organisiert, wenn eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern für das jeweilige Prüfungsfach vorhanden ist. Diese Kurse werden oft von Lehrenden der Hochschulen betreut. In ca. 100 Unterrichtsstunden wird in fachwissenschaftliche Grundlagen eingeführt und auf die einzelnen Themen der Fachprüfung vorbereitet. Für diese Maßnahmen werden ebenfalls Kursgebühren erhoben.

Gespräch mit Prüferinnen und Prüfern

Auf jeden Fall sollte vor der Prüfung (ab November/Dezember) der Kontakt mit den Prüfenden aufgenommen werden. Es können u.a. die Themen für die mündlichen Prüfungen besprochen und abgestimmt werden. Namen und Adressen der Prüfenden der Universität sind beim Z-Prüfungsamt oder beim ZWW zu erfragen. (siehe S. 5)

5.2 Grobübersicht - Zeitplan

Wenn Sie überlegen, ob Sie die Z-Prüfung machen wollen – Informationsmaterial anfordern, in die Sprechstunde gehen.

Überprüfen, ob Sie die formellen Voraussetzungen erfüllen.
Falls Sie eine Ausnahmegenehmigung benötigen,
so bald wie möglich beantragen.

- ***Zeitraum unterschiedlich***

Anmeldung bei einer Erwachsenenbildungseinrichtung (VHS, Arbeit und Leben) zu einem Vorbereitungskurs auf die Z-Prüfung.
Direkt dort anfragen, wann ein Kurs beginnt. Auskünfte, in welchen Orten Vorbereitungskurse stattfinden:

- ***Erster Freitag im Juni***

Info-Veranstaltung zur Studienfachwahl.

- ***Juni / Juli***

Entscheidung über das Studienfach fällen, damit bei Bedarf Fachvorbereitungskurse eingerichtet werden können.
Merkblätter über das gewählte Studienfach anfordern.

Wenn nicht klar ist, welches Studienfach angestrebt werden soll, Informationen über Studieninhalte, Zulassungsbeschränkungen usw. anfordern.

- ***15. Juli***

Termin für die Anmeldung zur Prüfung bzw. Abgabe der Unterlagen.

- ***Juni / Oktober***

Prüfungsthemen für die mündlichen Prüfungen (allgemeiner und besonderer Teil) überlegen und ausarbeiten.

- ***November - Januar***

Kontakt mit den zuständigen Prüfenden aufnehmen
(Prüfungskommission für alle Prüfungsteile gleich).
Namen und Adressen erfragen bei:

- ***März - Juni des Folgejahres***

Prüfungszeitraum

5.3 Meldung zur Prüfung und was dabei zu beachten ist

5.3.1 Laut Prüfungsordnung hat die Meldung zur Prüfung **bis spätestens 15. Januar** zu erfolgen. Für eventuelle Korrekturen bzw. Nachreichungen von Unterlagen **bitten wir jedoch dringend um Hergabe ab dem 15.11.** Das Gutachten über die Prüfungsvorbereitung und die Themenvorschläge für die mündliche Prüfung im besonderen Teil mit Angabe der Prüfenden (siehe auch Punkt 4.2.2, Seite 11) können selbstverständlich bis zum 15.01. nachgereicht werden.

5.3.2 Bewerbungen von Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule müssen bis zum **15. Februar;**

5.3.3 von Bewerberinnen und Bewerbern mit anerkannter beruflicher Vorbildung bis zum **15. Januar;**

5.3.4 für die *Ergänzungsprüfung* (Seite 17) bis zum **15. Januar bzw. bis zum 30. Juni;**

5.3.5 für die *Erweiterungsprüfung* (Seite 17) bis zum **15. Januar bzw. bis zum 30. Juni**

beim Örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes an der Universität Oldenburg vorliegen (Ausschlussfrist). Es gilt **nicht** das Datum des Poststempels. Unvollständige bzw. falsch ausgefüllte Unterlagen sind Ablehnungsgründe.

Zu **5.3.1:**

Als Bestandteil des Antrages sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf
- Abschluss oder Abgangszeugnis der allgemeinbildenden Schule in beglaubigter Abschrift
- Abschluss oder Abgangszeugnis der berufsbildenden Schule in beglaubigter Abschrift
- Nachweis über die Berufsausbildung und / oder Berufstätigkeit gemäß §3 Abs. 1 Nr. 2

Als Nachweis der Berufsausbildung gilt die Bescheinigung der bestandenen Abschlussprüfung (z.B. Gesellen- oder Gesellinnen-Brief). Die Berufstätigkeit ist durch Arbeitsbescheinigungen, Dienst-

zeugnisse oder ähnliche Bescheinigungen nachzuweisen. Wichtig ist, dass diese den Beginn und das Ende der Tätigkeit sowie die Art der Tätigkeit bzw. Berufsbezeichnung enthalten.

Beim Nachweis einer mindestens fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem Berufsbereich ist es erforderlich, dass die Anforderungen dieser Berufstätigkeit denen eines Ausbildungsberufes vergleichbar sind. Dieses Kriterium der Vergleichbarkeit ist erfüllt, wenn in der beruflichen Tätigkeit die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse auf einer Qualifikationsebene erworben wurden, wie sie in einer Berufsausbildung vermittelt werden. Um dies feststellen zu können, bedarf es bei den Nachweisen über eine fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich einer detaillierten Darstellung der ausgeübten Tätigkeiten, die

durch Zeugnisse oder Bescheinigungen des Arbeitgebers oder auf andere geeignete Weise glaubhaft zu machen sind. Weitere abgeschlossene Berufsausbildungen können auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine selbständige Führung eines Haushaltes geltend machen, ist der Nachweis über die **selbstständige** Führung des Haushalts **mit verantwortlicher Betreuung** mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person zu erbringen.

- Nachweis über die alleinige oder die Hauptwohnung in Niedersachsen durch eine Meldebescheinigung über die Hauptwohnung, aus der die Dauer des Aufenthaltes in Niedersachsen eindeutig hervorgeht (z.B. von ... bis heute gemeldet). Nur die Anmeldebestätigung reicht nicht aus. (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Z-Prüf. Ord.)
- gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 1. Nr.1 der Z-Prüf. Ord.
- Gutachten über die Prüfungsvorbereitung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3. der Z-Prüf. Ord.

- Lichtbild in Passbildgröße
- Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass beabsichtigt ist, das Studium an der Hochschule aufzunehmen (Studienortpräferenz), für deren Bereich der Örtliche Beauftragte zuständig ist (siehe Bewerbungsvordruck)
- Angabe des gewählten Studienganges oder - im Falle eines Lehramts- oder Magisterstudiums – des gewählten Hauptfaches und eines einschlägigen, nicht zu engen Fachgebietes für die Prüfung im besonderen Teil und eine Darlegung über die Vorbildung für das Studienfach sowie die Angabe des angestrebten Studienabschlusses (siehe Bewerbungsvordruck)
- Erklärung, ob und zu welchem Zeitpunkt die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits versucht hat, eine Studien- oder Hochschulzugangsberechtigung oder Studienbefähigung zu erlangen
- die für die Durchführung der Prüfungen im allgemeinen und besonderen Teil erforderlichen Angaben (siehe Vordruck Themenvorschläge mündliche Prüfungen und Bewerbungsvordruck)
- drei Briefumschläge DIN lang und eine Versandtasche C4 (alle ausreichend frankiert!)

Nachgereicht werden können bis zum 15. Januar:

- das Gutachten über die Prüfungsvorbereitung und
- die Themenvorschläge für die mündliche Prüfung im besonderen Teil mit Angabe der Prüfer (siehe Bewerbungsvordruck)

Zu 5.3.2:

Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule müssen ihrem Antrag auf Zulassung zur Prüfung folgende Unterlagen beifügen:

- Bewerbungsvordruck mit Lichtbild
- Lebenslauf
- Meldebescheinigung über die alleinige oder die Hauptwohnung (ggf. Genehmigung des Ausnahmeantrages)
- Themenvorschlag für die mündliche Prüfung im besonderen Teil - **in vierfacher Ausfertigung!!**

Die folgenden Unterlagen bitte jeweils in beglaubigter Kopie:

- Abschluss oder Abgangszeugnis der allgemeinbildenden Schule
- Abschluss oder Abgangszeugnis der berufsbildenden Schule
- Nachweis über die mindestens zweijährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
- das Halbjahreszeugnis der 12. Klasse der Fachoberschule
- außerdem zwei Briefumschläge DIN lang und eine Versandtasche C4 (alle ausreichend frankiert)

Bitte beachten: Das **Abschlusszeugnis** der **Fachoberschule** ist umgehend nach Erhalt nachzureichen!

Zu 5.3.3:

Zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die unter Punkt 5.1 aufgeführten Unterlagen einzureichen. Zusätzlich ist ein formloser Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 NHG erforderlich.

Zu 5.3.4:

Wer bereits durch die Z-Prüfung eine fachbezogene Fachhochschulzugangsberechtigung erworben hat, kann die Zugangsberechtigung für den entsprechenden universitären Studiengang durch Ablegen der fehlenden Teilprüfung nach § 5 Nr. 1 Buchst. b der Z-Prüfungsordnung erwerben.

Zu 5.3.5:

Bewerberinnen und Bewerber für die **Erweiterungsprüfung** müssen einen formlosen Antrag einreichen, aus dem der Grund des gewünschten Studienfachwechsels ersichtlich wird.

5.4 Rücktritt von der Prüfung

Will die Bewerberin bzw. der Bewerber nach erfolgter Zulassung von der Prüfung zurücktreten, so ist dies dem Örtlichen Beauftragten schriftlich unter Angabe von Gründen **rechtzeitig** mitzuteilen. Der Rücktritt muss vom Örtlichen Beauftragten genehmigt werden, sonst wird die gesamte Prüfung mit 0 Punkten bewertet und gilt als nicht bestanden.

6 Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Oldenburg ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 30 Punkte erzielt wurden. Die Prüfung ist also nicht bestanden, wenn weniger als diese Punktzahl erreicht wurde. Sie ist weiterhin auch dann nicht bestanden, wenn

- a) im allgemeinen Teil der Prüfung weniger als 20 Punkte erreicht wurden;
- b) im besonderen Teil der Prüfung weniger als 10 Punkte erreicht wurden;
- c)
- d) in einer Teilprüfung des allgemeinen oder besonderen Teils weniger als 4 Punkte erreicht wurden.

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
90 bis 83	1,0
82 und 81	1,1
80 und 79	1,2
78 und 77	1,3
76	1,4
75 und 74	1,5
73 und 72	1,6
71 und 70	1,7
69 und 68	1,8
67	1,9
66 und 65	2,0
64 und 63	2,1
62 und 61	2,2
60 und 59	2,3
58	2,4
57 und 56	2,5
55 und 54	2,6
53 und 52	2,7
51 und 50	2,8
49	2,9
48 und 47	3,0
46 und 45	3,1
44 und 43	3,2
42 und 41	3,3
40	3,4
39 und 38	3,5
37 und 36	3,6
35 und 34	3,7
33 und 32	3,8
31	3,9
30	4,0

7 Wiederholung der nichtbestanden Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie **einmal** wiederholt werden. Dabei ist der allgemeine oder der besondere Teil anzurechnen, wenn er bestanden wurde.

Sind im **allgemeinen Teil** mindestens zwei Teilprüfungen mit „ausreichend“ (fünf Punkte) bestanden, so sind diese auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.

Die Wiederholungsprüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Sie muss jedoch spätestens zu dem Prüfungstermin abgelegt werden, der ein Jahr nach dem ersten Versuch angesetzt ist. Der Meldetermin (ab 15. November) ist dabei einzuhalten.

8 Weitere Möglichkeiten, eine Zulassung zum Studium zu erhalten

8.1 Hochschulzugang mit beruflicher Vorbildung

Durch die geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. Juni 2002 wurde der Zugang zum Hochschulstudium wesentlich erweitert. Neben den bisherigen Hochschulzugangsberechtigungen wie Abitur, Z-Prüfung, Fachhochschulabschluss usw. berechtigen nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 NHG bestimmte abgeschlossene berufliche Vorbildungen zur Aufnahme eines Hochschulstudiums.

So können Personen, die eine andere, vom Fachministerium als gleichwertig festgestellte abgeschlossene Vorbildung besitzen, für „bestimmte Studiengänge“ zum Hochschulstudium zugelassen werden.

Das Immatrikulationsamt der Universität Oldenburg hat dazu ein Info-Heft herausgegeben, aus dem Sie Näheres erfahren können.

Da Sie mit Ihrer beruflichen Vorbildung nur bestimmte bzw. fachlich einschlägige Studiengänge studieren können, haben Sie nicht die Möglichkeit, jeden Studiengang zu studieren. Welchen Studiengang Sie studieren können, entscheidet das Immatrikulationsamt im Einvernehmen mit der Fakultät.

Sollten Sie mit Ihrer beruflichen Vorbildung zwar studieren können, jedoch nicht den von Ihnen gewünschten Studiengang, besteht für Sie über die Z-Prüfung die Möglichkeit, die

Hochschulzugangsberechtigung für das von Ihnen gewünschte Studienfach zu erwerben.

Sie werden in diesem Fall auf Antrag beim Z-Prüfungsamt vom allgemeinen Teil der Z-Prüfung befreit und müssen nur noch die Prüfung im besonderen Teil ablegen. Bei Bestehen dieser Prüfung erhalten Sie die Hochschulzugangsberechtigung (Z-Prüfung) für das von Ihnen gewünschte Studienfach.

8.2 „Von der Fachoberschule zum Lehramtsstudium BBS“

Z-Prüfung für Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule

Absolventinnen und Absolventen der Klasse 12 der Fachoberschule, **die ein Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anstreben**, werden zur Prüfung zugelassen, wenn

- sie eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis der Fachoberschule nachweisen können und
- Berufsausbildung und Fachrichtung der Fachoberschule für die angestrebte berufliche Fachrichtung im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen einschlägig sind.

Es wird dringend empfohlen, **vor** Beginn der Vorbereitungsphase zu prüfen, ob **alle** Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Bei Unklarheiten nachfragen bei Monika Peter, Z-Prüfungsamt der Universität Oldenburg. Telefonnummer und Sprechzeiten unter „Beratungsmöglichkeiten“ (Seite 5).

9 Ergebnisse einer vorliegenden Vergleichsuntersuchung

Studenten ohne Abitur sind genauso erfolgreich

Von Wolf-Dieter Scholz und Andrä Wolter

Etwa 1-2% aller niedersächsischen Studierenden sind als Berufstätige ohne Abitur über die Zulassungsprüfung zu ihrem Hochschulstudium gekommen. Angesichts der in den letzten 20 Jahren stark angewachsenen Studierendenzahl studiert damit eine erhebliche Zahl von Personen an den niedersächsischen Hochschulen, die diesen Hochschulzugangsweg gegangen sind. In dieser Personengruppe sind gegenüber den Studierenden mit dem Abitur überproportional viele Frauen. Der folgende Artikel berichtet über Ergebnisse einer empirischen Studie aus dem Jahr 1984, in der der Studienerfolg und die Studienzufriedenheit der Absolventinnen und Absolventen der Zulassungsprüfung im Vergleich zu Studierenden, die ihr Abitur über den Ersten Bildungsweg (Regelgymnasium) oder über den Zweiten Bildungsweg (Abendgymnasium oder Kolleg) erlangt haben, vergleichend untersucht worden ist. Die damalige Studie ist an der Universität Oldenburg unter der Leitung von Prof. Dr. Wolfgang Schulenberg durchgeführt und vom Bund sowie dem Land Niedersachsen finanziell gefördert worden.

Auch wenn seitdem mehr als 15 Jahre vergangen sind und eine Nachfolgeuntersuchung noch nicht durchgeführt werden konnte, deuten alle Erfahrungen und Beobachtungen darauf hin, dass die wesentlichen Ergebnisse auch heute noch zutreffen.

Die Befragung von ca. 2100 Studierenden, die entweder über ein „normales“ Abitur oder ein Abitur des Zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium, Kolleg) oder über die Zulassungsprüfung ins Studium gekommen sind, hat ergeben, dass es sich entgegen vielen Unkenrufen bei den studierenden Absolventinnen und Absolventen der Zulassungsprüfung keineswegs um eine Problemgruppe in den Universitäten handelt. Studierende ohne Abitur studieren vielmehr mindestens ebenso erfolgreich wie Abiturientinnen und Abiturienten, schneiden in vielen Studiengängen (z.B. denen der Lehramter) bei den Examina sogar erfolgreicher ab.

Auch gibt es in den verschiedenen Fachrichtungen keine statistisch signifikanten Unterschiede in der Zahl der bestandenen Zwischenprüfungen bzw. in den dabei erzielten Durchschnittszensuren. Absolventinnen und Absolventen der Zulassungsprüfung organisieren ihr Studium konzentrierter und zielstrebig als andere Studierende und werden daher die vorgesehenen Studienzeiten nach eigener Einschätzung voraussichtlich weniger überschreiten. Für eine größere Stabilität im Studienverhalten der Nicht-Abiturientinnen und -Abiturenten spricht auch der Umstand, dass bei ihnen der Anteil der Fachwechselnden bzw. derjenigen Studierenden, die einen Studienabbruch erwägen, niedriger ist als bei den anderen Studierenden.

Der überdurchschnittliche Studienerfolg dieser Studierenden lässt sich in erster Linie auf drei Bedingungen zurückführen. Erstens spricht der Hochschulzugang über eine Zulassungsprüfung vor allem solche Personen an, die über ein qualifiziertes mittleres Schulbildungs- und Berufsausbildungsniveau und umfangreiche schulische und berufliche Vorleistungen verfügen. 70 Prozent ihrer Absolventinnen und Absolventen haben einen Schulabschluss, der der mittleren Reife entspricht. Fast alle (92 Prozent) haben eine abgeschlossene Berufsausbildung, ca. 35 Prozent sogar eine zweite Berufsausbildung absolviert. Ca. 40 Prozent können als berufliche Erst- oder Zweitausbildung darüber hinaus den Besuch bzw. Abschluss einer Fachschule vorweisen. Die hohe Weiterbildungsbeteiligung dieser Personen spricht für umfangreiche nachschulische Bildungsaktivitäten und ein großes Interesse an weiterer Qualifizierung. Die durchschnittliche Dauer der Berufstätigkeit zeigt deutlich, dass für Absolventinnen und Absolventen der Zulassungsprüfung der Beruf keine bloße Durchgangsstation zu einem Studium ist, sondern ein eigenständiges Gewicht als berufliches Erfahrungs- und Qualifizierungsfeld hat. 85 Prozent können dabei auf mehr als achtjährige Berufstätigkeit zurückblicken. Der überwiegende Teil dieser Studierenden weist ein weitgehend kontinuierliches Berufsverhalten ohne „Suchbewegungen“ oder „Aussteigermentalität“ auf.

Zweitens zeigt die berufliche Herkunft der Studierenden ohne Abitur eine auffällige Konzentration auf berufliche Tätigkeitsfelder mit sozialen, verwaltenden, kaufmännischen oder technisch-theoretischen Schwerpunkten. Nur etwa 15 Prozent der Nicht-Abiturientinnen und -Abiturienten kommen aus dem land-, forstwirtschaftlichen, handwerklichen oder industriell

produzierenden Gewerbe, jedoch allein 25 Prozent aus den verschiedenen kaufmännischen Bereichen, 20 Prozent aus dem öffentlichen Dienst und weitere 35 Prozent aus verschiedenen wissenschaftsnahen Dienstleistungsbereichen (z.B. Gesundheitswesen, sozialpädagogische Institute). Zieht man die dabei ausgeübte berufliche Stellung als zusätzliches Kriterium heran, dann stammen 70 Prozent aus Angestelltenpositionen; weitere 17 Prozent waren vor ihrem Studium als Beamte tätig. Lediglich ca. 10 Prozent waren als Arbeiter oder Handwerker beschäftigt. Der weitaus größte Teil dieser Studierenden kommt also aus solchen Berufen, in denen eher abstrakte und übergreifende fachliche oder sozialkommunikative Arbeitsanforderungen im Vordergrund stehen. Der ständige Umgang mit solchen Anforderungen in der Berufsausbildung und im Berufsleben führt offenkundig zu Kenntnissen und Fähigkeiten, die die Studierfähigkeit und den Studienerfolg dieser Personengruppe begründen.

Drittens ergibt sich die faktische Studierfähigkeit dieser Personengruppe aus ihrem hohen persönlichen Anspruchsniveau und ihrer ausgeprägten Studienmotivation. Bei Studierenden ohne Abitur spielen neben berufs- und fachbezogenen Studienmotiven wesentlich stärker als bei Abiturientinnen und Abiturienten auch solche Studiererwartungen eine gewichtige Rolle, die sich auf die Entfaltung der eigenen Bildungs- und Leistungsfähigkeit beziehen. Das Interesse der Studierenden ohne Reifezeugnis richtet sich nicht nur auf den gesellschaftlichen und beruflichen Ertrag ihres Studiums, sondern darüber hinaus auch auf dessen Bedeutung für die Verwirklichung ihrer persönlichen Leistungsmöglichkeiten. Gerade dieses Zusammenspielen inhaltlicher und personenbezogener Motive führt zu einer noch höheren Identifikation mit dem Studium und zu einem höheren Aspirationsniveau als das bei vielen Abiturientinnen und Abiturienten der Fall ist. Es fügt sich in dieses Bild, dass ca. 40 Prozent der Abiturientinnen und Abiturienten von dauernder oder gelegentlicher Lernunlust betroffen sind und dass das bei ca. 20 Prozent sogar zu erheblichen Zweifeln am Sinn ihres Studiums führt, während solche Probleme bei den studierenden Absolventinnen und Absolventen der Zulassungsprüfung mit 18 bzw. 8 Prozent nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen aber auch, dass es heute - völlig unabhängig von der Art der Hochschulzugangsberechtigung - einen bei allen Studierenden gleichermaßen hohen Problemdruck im Studium gibt. So leiden ca. 80 bis 85 Prozent aller Studierenden - gleichgültig ob mit oder ohne Abitur - gelegentlich oder häufig unter Arbeitsstörungen im Studium, im Durchschnitt jede zweite Nennung bezieht sich dabei auf Konzentrationsschwierigkeiten bei der Studienarbeit. Studienanfänger klagen besonders über die Unübersichtlichkeit und Unpersönlichkeit der Universität. Große Probleme bereiten allen Studierenden offenkundig auch die vielfach als zu hoch empfundenen fachlichen Studienanforderungen und die spezifischen Arbeitsweisen in der Universität. Auch wirkt sich die zunehmend schwieriger werdende Situation auf dem akademischen Arbeitsmarkt negativ auf das Studium aus. Die Tatsache, dass solche Problemlagen für alle drei Studierendengruppen eine ähnlich große Bedeutung haben, zeigt, dass es sich heute dabei offenkundig eher um ein allgemeines Syndrom handelt, das alle Studierenden unabhängig von ihrer Studienberechtigung betrifft. Auch wenn Absolventinnen und Absolventen der Z-Prüfung häufiger über spezifische Vorbildungsdefizite (z.B. in Englisch oder Mathematik) berichten, so erweist sich dies jedoch deshalb in der Regel nicht als gravierendes Problem, weil solche Defizite durch kompensatorische Lernstrategien im Studium selbst ausgeglichen werden können und im übrigen auch anderen Studierenden vielfach nicht unbekannt sind.

Diese Ergebnisse sprechen dafür, in dem untersuchten Hochschulzugang für Berufstätige ohne Reifezeugnis weder eine obskure Hintertür noch einen exklusiven Weg allein für späterkannte Hochbegabte zu sehen, sondern einen - wenn auch quantitativ begrenzten - notwendigen Zugangsweg zur Hochschule innerhalb des Gesamtsystems unseres Bildungswesens. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen gibt es keine Gründe, den Hochschulzugang über die Z-Prüfung einzuschränken. Vielmehr bekommt die Zulassungsprüfung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis eine grundsätzliche Bedeutung als berufsbezogener Weg in ein Hochschulstudium, der die anderen Möglichkeiten, eine Studienberechtigung zu erwerben, sinnvoll ergänzt.

Impressum

Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW)
in Zusammenarbeit mit dem Örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes
für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung
für den Bereich der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Ammerländer Heerstraße 114-118
26111 Oldenburg

Stand: Oktober 2003

www.uni-oldenburg.de/zww/z_pruefung